

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/007/2022/1

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 07.04.2022 Az.:
--	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Bauausschuss	19.05.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	13.06.2022	Vorberatung
Kreistag	20.06.2022	Beschluss

Begründung von Bushaltestellen

Hier: Anregung vom 05.12.2021 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Anregung des Kreisjugendrates wird insoweit nachgekommen, als dass die Punkte 1 und 3 der beigefügten Anregung bereits umgesetzt werden.

Der Anregung des Kreisjugendrates wird insoweit nachgekommen, als dass der Punkt 2 der beigefügten Anregung für neu erstellte Wartehäuschen bereits umgesetzt wird.

Der Punkt 4 der Anregung des Kreisjugendrates wird nicht nachgekommen.

Fachbereich: Büro des Landrates
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico

Datum: 07.04.2022
Az.:

Begrünung von Bushaltestellen

Hier: Anregung vom 05.12.2021 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Ergänzungsvorlage:

Der Kreisausschuss hat die Anregung in seiner Sitzung vom 24.03.2022 zur fachlichen Beratung zunächst an den Bauausschuss weitergeleitet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aktuell befinden sich 102 Bussteige in der Baulast des Kreises Mettmann. Davon wurden im Jahr 2021 19 Stück barrierefrei umgebaut. In den nächsten Jahren werden voraussichtlich jeweils ca. 20 Bussteige pro Jahr mit einem Gesamtvolumen von 5,0 Mio EURO umgesetzt.

1. Der Kreis Mettmann begrünt zukünftig die Dächer aller neu gebauten Wartehäuschen an Bushaltestellen in Trägerschaft des Kreises.

Bereits 2019 wurde durch die Verwaltung festgelegt, dass alle neuen Wartehäuschen mit begrünten Dächern ausgestattet werden sollen. Diese Festlegung wird bei allen neu gebauten Wartehäuschen (bisher 7 Stück in 2021) durch den Kreis Mettmann umgesetzt.

2. Der Kreis Mettmann begrünt nach und nach die Dächer aller bestehenden Wartehäuschen in Trägerschaft des Kreises Mettmann.

Abgängigen Wartehäuschen werden nach und nach erneuert unter Berücksichtigung einer insektenfreundlichen Dachbegrünung. Ein frühzeitiger Austausch der Wartehäuschen ist an dieser Stelle unwirtschaftlich. Ein Nachrüsten der bestehenden Wartehäuschen mit Dachbegrünung ist aus technischen (statischen) Gründen leider nicht möglich.

3. Für die Begrünung sollen insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden.

Die Begrünung mit insektenfreundlichen Pflanzen ist gegeben. Ausgeführt wird eine Bepflanzung mit unterschiedlichen Sedum-Arten, die wegen ihrer ausgiebigen und langanhaltenden Blüte bei Bienen und Hummeln besonders beliebt sind.

4. An entsprechenden Infotafeln soll über die Art der Begrünung und ihre entsprechenden Auswirkungen informiert werden.

Das Aufstellen von Infotafeln ist nicht vorgesehen. Nach Einschätzung der Fachabteilung ist der Aufwand sowohl für die Montage als auch die weitere Unterhaltung unverhältnismäßig hoch und der Nutzen für die Bürger*innen eher gering.

Anlass der Vorlage:

Mit Schreiben vom 05.12.2021 hat sich der Kreisjugendrat mit beigefügter Anregung gemäß § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates an den Kreistag gewandt.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 KrO NRW zuständig ist.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates, müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

Es wird empfohlen, dass der Kreisausschuss die Anregung in seiner Sitzung am 24.03.2022 aufnimmt beziehungsweise zur Kenntnis nimmt und sodann an den Bauausschuss zur fachlichen Beratung verweist.

Da eine explizite Zuständigkeit des Kreistages für diese Thematik nicht ersichtlich ist, obliegt die letztendliche Beschlusskompetenz über den Inhalt der Anregung dem Kreisausschuss. In der Folge ist über die Anregung abschließend in einer Sitzung des Kreisausschusses zu beraten.

Anlage

Anregung des Kreisjugendrates vom 05.12.2021